

## **Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung**

**Vom 31. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### **Artikel 1**

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 10 und Satz 11 werden aufgehoben.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 26. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten ab dem 8. April 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz 11 angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- e) In Absatz 5 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- j) In Absatz 10 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.
- k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 1 bis 4 wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten am 8. April 2021 und am 9. April 2021 der Schulbetrieb in der Unterrichtsform durchgeführt, wie er am 26. März 2021 durchgeführt wurde.“

3. In § 7c Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zum Wechselunterricht“ eingefügt.

4. § 7d Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.“

6. In § 10 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „23. April 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a bis k tritt am 8. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 31. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**